



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Referat Kommunalrecht, Kommunale
Wirtschaft und Finanzen
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

nachrichtlich:
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Sternstr. 3
39104 Magdeburg

Landkreistag Sachsen-Anhalt
Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

vorab per E-Mail

Haushaltskonsolidierung nach § 100 Abs. 3 bis 5 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage 9. Dezember 2021

9

Zeichen:
32-10005-27/1/46924/2021

Die nach wie vor schwerwiegende Corona-Pandemie und die dadurch ausgelösten wirtschaftlichen Verwerfungen sind für die Kommunen oftmals gekennzeichnet durch wegbrechende (Steuer-) Einnahmen bei gleichzeitig fortbestehenden sowie steigenden Ausgaben. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie können für Kommunen in der Folge zu erheblichen Schwierigkeiten führen, den Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 KVG LSA zu erreichen oder den Haushaltskonsolidierungsverpflichtungen nach § 100 Abs. 3 bis 5 KVG LSA nachzukommen.

Bearbeitet von:
Christian Knust

Durchwahl:
(0391) 567- 5318

E-Mail:
Christian.Knust@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Vor diesem Hintergrund halte ich es für vertretbar, ausnahmsweise -auf das Haushaltsjahr 2022 beschränkt- haushaltswirtschaftliche Erleichterungen in Abweichung von § 100 Abs. 3 bis 5 KVG LSA zuzulassen.

Grundsätzlich sind von der Vertretung beschlossene Konsolidierungskonzepte und darin festgeschriebene Maßnahmen umzusetzen. Davon kann ausnahmsweise abgesehen werden, soweit das Konsolidierungskonzept aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht umgesetzt werden kann.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona



46924/2021

Eine solche Ausnahme kann durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde auf Antrag der Kommune geduldet werden. Entsprechendes gilt auch, soweit eine Kommune in Abweichung von § 100 Abs. 3 bis 5 KVG LSA kein Haushaltskonsolidierungskonzept aufstellen will.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Kommune die coronabedingt erhöhten Aufwendungen und Auszahlungen sowie coronabedingte Mindererträgen bzw. Mindereinzahlungen glaubhaft darstellt. Für die Antragstellung ist ein Beschluss der Vertretung erforderlich. Die antragsbegründenden Unterlagen sind der entsprechenden Beschlussvorlage beizufügen.

Mittel- und langfristig muss es allerdings weiter dabei bleiben, eine Haushaltskonsolidierung und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommunen anzustreben.

Ich bitte, diesen Erlass den Gemeinden und Landkreisen zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag



Dieckmann